

Punkt 5: Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe

hier: Die Umsetzung der Normierungen im SGB VIII innerhalb der Verwaltung und durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 14. Dezember 2006

- öffentlich –
- einstimmig -

- I. Es wird befürwortet, dass sich die Verwaltung des Jugendamtes bei der Umsetzung der Vorschriften des Schutzauftrages nach dem § 8a SGB VIII und des § 72a SGB VIII („Persönliche Eignung von Fachkräften“) an den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses orientiert.

II. J

Der Vorsitzende

Gebhardt
Ehrenamtlicher Stadtrat

Pröiß
Berufsmäßiger Stadtrat

Legler
Schriftführerin